

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN
der PS Automation GmbH,
Philipp-Krämer-Ring 13, D-67098 Bad Dürkheim

§ 1 - Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 - Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gelten ergänzend die Regelungen in § 14.

§ 3 - Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort (ohne nähere Angabe an unseren Geschäftssitz in Bad Dürkheim) (Bringschuld), einschließlich Verpackung und eventuelle Transport- und Haftpflichtversicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung richtet sich nach § 6 Abs. (3).
- (2) Die vom Lieferanten aufgerufenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt.). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn in diesen - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesenen vollständigen Bestell- und Ident-Nummern angegeben sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Rechnungen, die den vereinbarten Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Bestellnummern, werden von uns unverzüglich zurückgewiesen. In diesem Fall beginnt die Skonto- und Zahlungsfrist gemäß nachstehendem Abs. (5) nicht vor Neueingang der ergänzten Rechnung.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto vom Nettopreis oder innerhalb 60 Tagen nach Rechnungserhalt.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (7) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

§ 4 - Leistungsumfang

- (1) Der Inhalt der Leistung des Lieferanten ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung, sofern nichts anderes mit uns vereinbart ist.
- (2) Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände. Er gewährleistet die Einhaltung der vereinbarten technischen Spezifikationen und unserer sonstigen Vorgaben.
- (3) Der Lieferant wird auf Anforderung Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher oder gesetzlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung oder Lieferung hat, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
- (4) Die Einbindung von Dritten zur Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

§ 5 - Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Netto-Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware pro vollendeter Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware; Allgemeine Einkaufsbedingungen – Stand Dezember 2023

weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 - Lieferschein – Warenannahme – Höhere Gewalt - Annahmeverzug

(1) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserer Bestellung vorgeschriebenen Bezeichnungen, insbesondere Bestell- und Ident-Nummern angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Adressaufkleber oder in einer außen angebrachten Versandscheinhülle mit dem Hinweis „Lieferschein“ anzubringen.

(3) Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften oder etwa abweichenden Vereinbarungen mit uns. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.

(4) Unsere Warenannahme ist geöffnet:

Mo - Do von: 7:00 - 12:00 Uhr und nachmittags von 13:00 - 15:30 Uhr

Fr von: 7:00 - 12:00 Uhr und nachmittags von 13:00 - 14:30 Uhr

Sendungen außerhalb der vorgenannten Warenlieferungszeiten müssen rechtzeitig (mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Liefertermin, bei Expresssendungen unverzüglich) per Email (purchase@ps-automation.com) angemeldet werden.

(5) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind, und sich unser Bedarf erheblich verringert. Die Regelungen gelten im Fall von Arbeitskämpfen, die nicht durch uns zu vertreten sind, entsprechend.

(6) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 7 - Gefahrenübergang - Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen (Bringschuld).

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Angaben gemäß § 6 Abs. (1) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu machen; versäumt er dies, so sind hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von uns zu vertreten.

§ 8 - Mängeluntersuchung und Rügepflicht – Gewährleistung - Selbstvornahmerecht

(1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder die bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind („offensichtliche Mängel“) zu prüfen; im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt von Vorstehendem unberührt. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet für offensichtliche Mängel ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Unabhängig von den gesetzlichen Ansprüchen sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss

verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 9 - Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherung

(1) Soweit ein vom Lieferanten geliefertes Produkt einen Fehler hat, ist er verpflichtet, uns insoweit von aus diesem Produktfehler resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für die Schäden der Dritten in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung nach Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - während der Dauer dieses Vertrages, das heißt bis zum jeweiligen Ablauf der Verjährung, zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 - Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte und sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von in Abs. (1) beschriebenen Rechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss dieses Vertrages. Unsere Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren allerdings in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(5) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 11 - Rechte an Arbeitsergebnissen - Exklusivität

(1) Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, die aus der nach diesem Vertrag geschuldeten Herstellung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen resultieren, stehen ausschließlich uns zu. Diese umfassen, sind aber nicht beschränkt auf sämtliche Rechte des geistigen Eigentums, etwa Urheber- und Leistungsschutzrechte, Know-how, Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, Designs Marken und Kennzeichen sowie zugrundeliegende Dokumente, Unterlagen, Dateien oder sonstige Medien. Die Inhaberschaft an den Arbeitsergebnissen geht gemeinsam mit der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen auf uns über.

(2) Die Parteien stimmen darin überein, dass der Lieferant die zu liefernden Waren sowie die zu erbringenden Dienstleistungen auf der Basis von uns zur Verfügung gestellter individueller Spezifikationen bezüglich des Herstellungsprozesses und/oder Vorgaben an die Leistungserbringung, die dem Lieferanten von uns zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt wurden, liefert bzw. erbringt. Dem Lieferanten ist es deshalb ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet, die so hergestellten Waren an Dritte zu verkaufen oder diese Dritten zur Verfügung zu stellen bzw. die vorgabegemäßen Leistungen gegenüber Dritten zu erbringen.

§ 12 - Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge

(1) Sofern wir dem Lieferanten Teile (insbesondere Materialien) zur Erbringung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung beistellen (Vorbehaltssache), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig auf seine Kosten verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrags benötigt werden.

(2) Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der Vorbehaltssachen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltssache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu dem Wert der anderen Gegenstände, mit denen diese weiterverarbeitet wurde, zur Zeit der Weiterverarbeitung. Erfolgt die Weiterverarbeitung in der Weise, dass eine Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum auf seine Kosten für uns.

(3) Für Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gilt Abs. (1) entsprechend: Wir behalten uns das Eigentum an diesen vor und der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle und nicht nur unwesentliche Schäden an diesen hat er uns sofort anzuzeigen.

(4) Soweit die uns gemäß Abs. (1), Abs. (2) und/oder Abs. (3) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltssachen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(5) Erfolgt die Weiterverarbeitung der vom Lieferanten gelieferten Ware durch uns, wird diese ebenfalls für uns vorgenommen, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(6) Die Übereignung der vom Lieferanten nach diesem Vertrag geschuldeten Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 13 - Einhaltung von Gesetzen und Code of Conduct

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen und geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Der Lieferant wird insbesondere sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere den jeweils gültigen Bestimmungen des Verpackungsgesetzes, der RoHS-Richtlinie, der ATEX-Richtlinie, der EU-Konfliktmineralien-Verordnung, der EU-Chemikalienverordnung REACH und – soweit der Lieferant seinen Sitz in der Europäischen Union hat – der Abfallrahmenrichtlinie (ARRL) (SCIP-Datenbank). Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

(3) Der Lieferant hat ferner die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten, insbesondere die Regelungen über den Mindestlohn (MiLoG) sowie die des ArbSchG und der ArbStättV und ferner etwaig bestehende rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung zu beachten. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen.

(4) Der Lieferant sichert zudem zu, dass er in seinem Geschäftsbereich keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne von § 2 Abs. 4 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verletzt.

(5) Der Lieferant sichert zu, seine unmittelbaren Zulieferer (einschließlich Zulieferer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LkSG) zu verpflichten, dass in deren jeweiligen eigenen Geschäftsbereich sowie entlang ihrer Lieferkette keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne von § 2 Abs. 4 LkSG verletzt werden. Er wird die Einhaltung dieser Verpflichtung seitens der Zulieferer durch geeignete Maßnahmen überprüfen.

(6) Der Lieferant wird uns auf Anforderung jederzeit über die vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Zusicherungen nach den vorstehenden Abs. (4) und (5) berichten und die Durchführung der Maßnahmen nachweisen.

(7) Werden dem Lieferanten menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im Sinne von § 2 Abs. 2 oder 3 LkSG in seinem eigenen Geschäftsbereich oder in seinen Lieferketten bekannt, wird er unverzüglich angemessene und wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne von § 2 Abs. 4 LkSG zu verhindern. Er wird Hinweisen auf etwaige Verletzungen unverzüglich nachgehen. Soweit er von uns oder einem unserer Kunden auf ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko hingewiesen wird, wird er seine Maßnahmen mit uns und unserem Kunden abstimmen und entsprechende Erwartungen unseres Kunden erfüllen. Auf Anforderung wird der Lieferant mit uns angemessene Kontrollmechanismen vereinbaren und regelmäßig durchführen, um die Erwartungen unseres Kunden zu erfüllen. Kommt der Lieferant den Verpflichtungen aus diesem Absatz nicht nach, können wir die Geschäftsbeziehung temporär aussetzen.

(8) Der Lieferant verpflichtet sich, auf unsere Anforderung an Schulungen und Weiterbildungen zur Einhaltung der vertraglichen Zusicherungen und Verpflichtungen nach den Abs. (4) ff. dieses § 13 teilzunehmen.

(9) Der Lieferant erkennt an, dass die Einhaltung der Zusicherungen und Verpflichtungen nach den Abs. (4) ff. dieses § 13 für uns und unsere Kunden von überragender Wichtigkeit ist. Im Falle einer schwerwiegenden Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten

ten nach § 2 Abs. 4 LkSG durch den Lieferanten oder seine unmittelbaren Zulieferer können wir den betroffenen Vertrag oder die gesamte Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Unsere Rechte nach allgemeinem Gesetzesrecht bleiben unberührt.

(10) Der Lieferant und wir vereinbaren, die Bestimmungen der Abs. (4) ff. dieses § 13 entsprechend anzupassen, wenn die in einer Lieferkette einzuhaltenden Sorgfaltspflichten durch eine Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes oder eine entsprechende europäische oder supranationale Regelung (z.B. EU-Verordnung oder EU-Richtlinie) verschärft werden.

(11) Die die Bestimmungen der Abs. (4) ff. dieses § 13 gelten unabhängig davon ob das LkSG auf den Lieferanten oder uns anwendbar ist. Sie gelten auch dann, wenn die Einhaltung der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne von § 2 Abs. 4 LkSG am Sitz des Lieferanten oder an dem Ort, an dem er die Produkte zur Lieferung an uns herstellt, nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

(12) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 13 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

(13) Der Lieferant wird unseren Code of Conduct einhalten, der unter dem Link www.ps-automation.com/CoC_ger eingesehen werden kann. Für sämtliche Bestellungen gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung des Code of Conduct.

§ 14 - Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen, die von uns im Rahmen der Durchführung der Geschäftsbeziehung mitgeteilt werden oder über welche der Lieferant anderweitig Kenntnis erlangt, sofern diese (i) ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, (ii) durch uns binnen vierzehn (14) Tagen nach der Mitteilung oder anderweitigen Kenntnisnahme als vertraulich deklariert werden oder (iii) bei denen sich die Vertraulichkeit aus den Umständen ergibt.

(2) Keine Vertraulichen Informationen sind diejenigen Informationen, für die der Lieferant nachweist, dass sie (i) ihm zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren, (ii) am Tage der Mitteilung bereits offenkundig waren, das heißt veröffentlicht oder allgemein zugänglich bzw. Stand der Technik waren, oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung offenkundig werden, (iii) ihm von einem Dritten mitgeteilt wurden, der ihm gegenüber zur Offenlegung berechtigt war, oder (iv) von dem Lieferanten unabhängig und ohne die Nutzung der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

(3) Wenn und soweit die Offenlegung Vertraulicher Informationen durch ein Gericht und/oder durch eine Behörde zwingend angeordnet werden sollte, so ist der Lieferant nur insoweit zur Offenlegung befugt, als die Anordnung dies verlangt, und uns der Lieferant unverzüglich und rechtzeitig schriftlich informiert, sodass wir in die Lage versetzt werden, gegen eine solche behördliche und/oder gerichtliche Anordnung Rechtsbehelfe und/oder Rechtsmittel zu ergreifen, um die Offenlegung zu verhindern.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen (i) streng vertraulich zu behandeln, (ii) nicht an Dritte weiterzugeben und/oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen, (iii) nur für Zwecke und im Rahmen und für die Zwecke des Vertrags mit uns zu nutzen und (iv) auf unsere Anforderung unverzüglich herauszugeben oder zu vernichten.

(5) Die Pflicht zur Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach dem Ende der Vertragsbeziehung. Im Falle von Know-How gilt die Pflicht zur Vertraulichkeit ohne zeitliche Beschränkung.

(6) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die uns im Zusammenhang mit Angeboten zur Kenntnis gebrachten Informationen nicht als vertraulich.

§ 15 - Schlussbestimmungen

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und die Kollisionsnormen finden keine Anwendung. Sofern von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für den Lieferanten und uns verbindlich.

(2) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen, bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von Ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.